

BNetzA Informationsveranstaltung
Grundmodell der Ausgleichsleistungen und
Bilanzierungsregeln im deutschen Gasmarkt „GABi Gas“

**Der Beschluss der Bundesnetzagentur vom
28.05.2008, Az. BK7-08-002 („GABi Gas“)**

**Dr. Chris Mögelin
Beisitzer Beschlusskammer 7
Bundesnetzagentur**



Bonn, 3. September 2008



Bundesnetzagentur

Übersicht

1. Erforderlichkeit einer Neuregelung
2. Bisherige Etappen
3. Ziele der Neuregelung
4. Gegenstände der Festlegungsentscheidung
5. Eckpfeiler der Ausgleichsleistungssysteme
6. Weiteres Vorgehen



1. Erforderlichkeit einer Neuregelung

- Stündlichen Bilanzierung stellt ein wesentliches Hindernis für Wettbewerbsfortschritte im Gasmarkt dar
 - Stündliche Flexibilitätsprodukte am Markt nicht verfügbar
 - Speicher zumeist ausgebucht
 - Ausgleichsenergiepreise sehr hoch (zwei Missbrauchsverfahren waren anhängig)
 - Toleranzen benachteiligen kleinere Bilanzkreise und damit in der Regel neue Wettbewerber strukturell
 - keine einheitlichen Regeln in den Marktgebieten
- Ineffizienzen bei der Regelenergie resultieren aus der Einzeloptimierung von Bilanzkreisen anstelle einer Gesamtoptimierung des Netzes



2. Bisherige Etappen

- Sommer 2007: Gutachten der KEMA für die Bundesnetzagentur
- 01.10.2007: Bonner Auftaktkonferenz für Diskussionen mit der Branche
- 15.02.2008: BDEW/VKU/GEODE legen Modellkonzept vor (2 Varianten)
- 25.02.2008: Einleitung des Festlegungsverfahrens
- 05.03.2008: Erörterungstermin vor der Beschlusskammer
- 20.03.2008: Beschlusskammer veröffentlicht Grundmodell und fordert Bilanzkreisnetzbetreiber (BKN) zu Standardangebot auf
- 07.04.2008: Einheitliches Standardangebot der BKN, Gelegenheit zur Stellungnahme der Marktbeteiligten
- 28.05.2008: Abschließende Festlegungsentscheidung



Bundesnetzagentur

3. Ziele der Neuregelung

- Umsetzung zum 01.10.2008
- Senkung der Ausgleichsenergieentgelte
- Verursachungsgerechtigkeit der Lastenverteilung
- Transparenz und Prognostizierbarkeit
- Verhinderung von Missbrauch und Arbitrage
- Ergebnisneutralität für die Netzbetreiber
- Minimierung des Regelenergiebedarfs durch Anreize zur Optimierung des Gesamtsystems und maximalen Netzpuffereinsatz
- Sicherstellung von Netzstabilität und Netzintegrität (auch regional)



4. Gegenstände der Festlegungsentscheidung

- Standardvertragsklauseln für Bilanzkreisverträge (Anlage 1):
 - Bundesweit einheitliche Anwendung ab dem 01.10.2008
 - Geltung für bereits abgeschlossene und für neue Bilanzkreisverträge
- Absenkung der Toleranzgrenze nach § 30 Abs. 1 GasNZV auf Null
- Informations- und Veröffentlichungspflichten der Bilanzkreisnetzbetreiber
- Grundmodell „GABi Gas“ in seiner abschließenden Ausgestaltung (Anlage 2)



5. Eckpfeiler des Ausgleichleistungssystems

Das System der Ausgleichleistungen im Gassektor besteht aus folgenden Eckpfeilern:

- 5.1. Tagesbilanzierung
- 5.2. Stündliches Anreizsystem
- 5.3. Umlagesystem für Regel- und Ausgleichsenergie
- 5.4. Beschaffung und Einsatz von Regelenergie



5.1. Tagesbilanzierung (I)

- Tagesbilanzierung (von 6h bis 6h) für alle Transportkunden/
Bilanzkreisverantwortlichen
- Bilanzausgleich am Ende jedes Tages durch Bilanzkreisnetzbetreiber
- Aufnahme neuer Ein- und Ausspeisepunkte ist auch untermonatlich
sicherzustellen
- Bilanzrelevante Mengen:
 - Nominierte Mengen (u.a. für MÜT, Speichertransporte, VP-Handel)
 - Ist-Ausspeisemengen (bei RLM-Entnahmestellen)
 - Standardlastprofil-Mengen (synthetische und analytische SLP, beim
analytischen Verfahren erfolgt ein Rückgriff
um 48 Stunden, d.h. bilanzrelevant sind Mengen
des Vorvortages)



5.1. Tagesbilanzierung (II)

- Ausgleichsenergieentgelte orientiert an Referenzpreisen für Einkauf und Verkauf von Gas an liquiden Handelsmärkten (TTF, NBP, Zeebrugge, EGT VP)
- Zwei-Preis-Modell nach folgendem Verfahren:
 - Positive Ausgleichsenergie (d.h. bei Unterspeisung): zweithöchster Einkaufspreis plus 10 %
 - Negative Ausgleichsenergie (d.h. bei Überspeisung): zweitniedrigster Verkaufspreis minus 10 %
- Keine Toleranzen bei der Bilanzierung der Tagesmengen
- Übergangsregelung: bis zum 01.04.2009 Möglichkeit zum ex post-balancing, wenn Ausspeisenetzbetreiber bilanzrelevante Daten nicht rechtzeitig bereitstellen



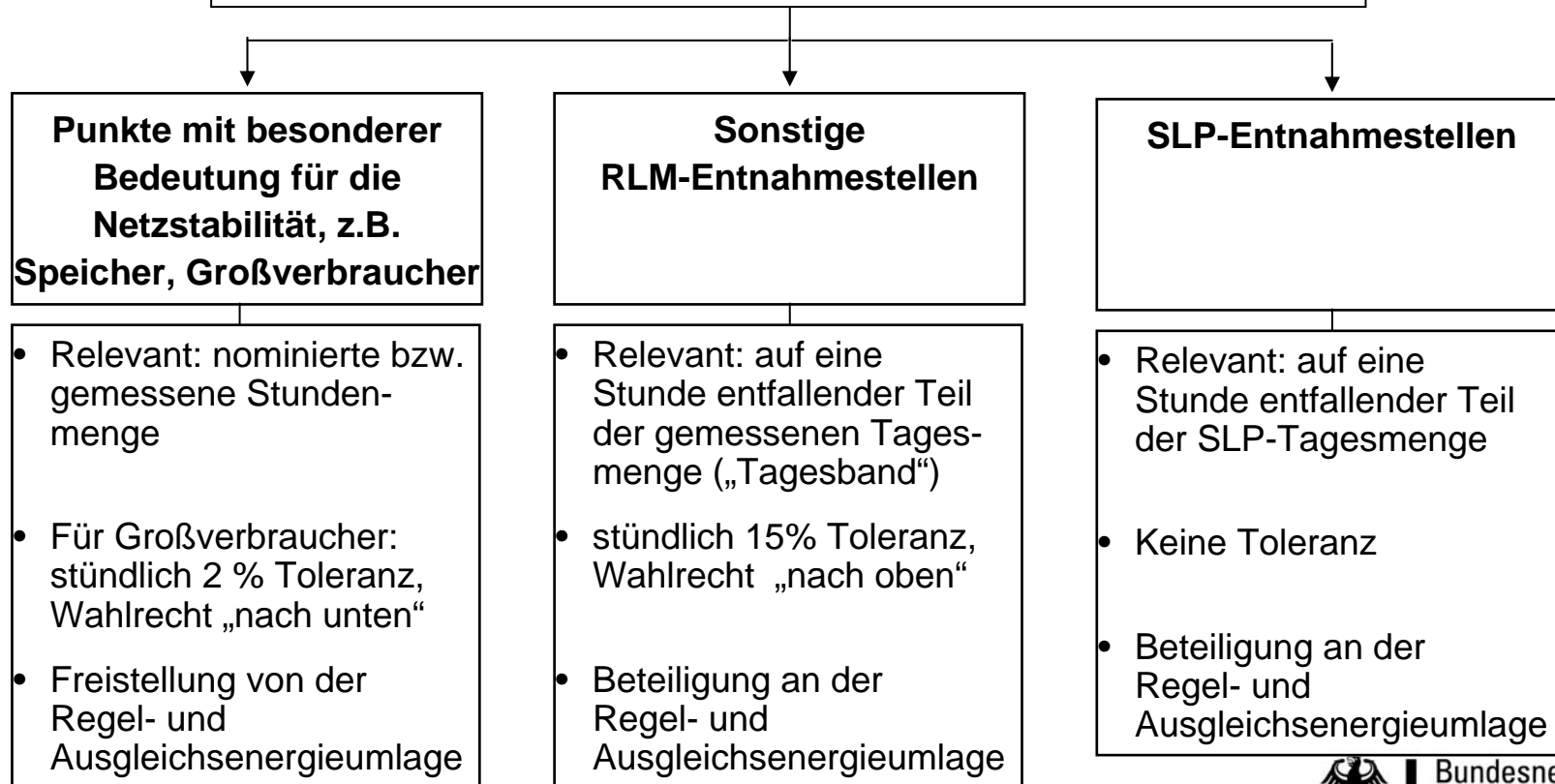
5.2. Stündliches Anreizsystem (I)

- Ein- und Ausspeisungen eines Bilanzkreises werden flankierend zur Tagesbilanzierung stundenscharf betrachtet
- Aber kein bilanzieller Ausgleich der Stundenabweichung
- Stündliche Abweichungen lösen Strukturierungsbeitrag aus
- Strukturierungsbeitrag kann konstant (15% des mittleren Ausgleichsenergiepreises) oder variabel (5-25% des mittleren Ausgleichsenergiepreises) sein



5.2. Stündliches Anreizsystem (II)

Fallgruppen des stündlichen Anreizsystems



Bundesnetzagentur

5.3. Umlage für Regel- und Ausgleichsenergie

- Kosten und Erlöse für Regel- und Ausgleichsenergie werden separat verbucht („Umlagekonto“), das sind
 - Erlöse (aus negativer Ausgleichsenergie, Strukturierungsbeiträgen, Veräußerung externer Regelenergie)
 - Kosten (für positive Ausgleichsenergie, Vorhaltung und Einsatz von externer Regelenergie)
- Stand des Umlagekontos wird prognostiziert, sollte Defizit erwartet werden, wird Regelenergieumlage pro bilanzrelevanter MWh erhoben für Belieferung von:
 - SLP-Entnahmestellen
 - RLM-Entnahmestellen mit Tagesband



5.4. Beschaffung und Einsatz von Regelenergie

- Regelenergie wird zentral vom BKN beschafft und eingesetzt
- Interne Regelenergie (vor allem aus Netzpuffer) wird von allen Netzbetreibern bereitgestellt aus
 - dem jeweils eigenen Netz
 - den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes
 - den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes.

Sie muss stets vorrangig und bis auf weiteres ohne besondere Vergütung eingesetzt werden

- Externe Regelenergie wird vergütet gegenüber Transportkunden, Speichernutzern etc. für
 - Untertägige Strukturierung („Leihmodell“)
 - Kauf oder Verkauf von Gasmengen



Bundesnetzagentur

6. Weiteres Vorgehen

- Anpassung der Kooperationsvereinbarung an GABi Gas-Entscheidung war erforderlich, Änderungen sollen zum 01.10.2008 in Kraft treten (nicht akzeptabel: Nullallokation im Falle fehlender SLP!)
- Regel- und Ausgleichsenergieumlage für die erste Umlageperiode ist zu bestimmen
- Beschaffung (Ausschreibungen) für externe Regelenergie ist abzuwickeln
- Einsatz interner Regelenergie ist zu organisieren
- Weitere Abwicklungsfragen (Datenbereitstellung etc.) sind zu klären
- Anwendung des neuen Systems zum 01.10.2008



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Chris Mögelin, Beisitzer Beschlusskammer 7
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Postfach 80 01, 53105 Bonn
Besucheradresse: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn



Bundesnetzagentur